



# G

eschäftsordnung

---

01.2020

## Geschäftsordnung für die Treffpunkte Architektur der Bayerischen Architektenkammer

# Geschäftsordnung für die Treffpunkte Architektur der Bayerischen Architektenkammer gemäß Ziff. 5.8 der Satzung vom 20. November 2015

Im Interesse der Leserinnen und Leser dieser Publikation werden dem Textfluss und einer guten Lesbarkeit Priorität eingeräumt. Sämtliche Personenbezeichnungen wie z. B. Architekt oder Bauherr stehen für alle Geschlechter. Darüber hinaus verzichten wir meist auch auf die komplette Aufzählung aller Fachrichtungen. Architekt schließt in diesem Fall die Mitglieder der Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung mit ein.

## Präambel

Um den gesetzlichen Auftrag der Bayerischen Architektenkammer zur Förderung der Baukultur, der Baukunst, des Bauwesens, des barrierefreien Bauens, die Orts- und Stadtplanung sowie der Landschaftspflege umsetzen zu können (Art. 13, Bau-Kammergesetz 2007), richtet die Bayerische Architektenkammer u.a. in den Regierungsbezirken (s.a. "Gültigkeit") „Treffpunkte Architektur“ ein.

Sitz der Bayerischen Architektenkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts ist München (Art. 12, (1), BauKaG).

Um die berufspolitischen Anliegen der Bayerischen Architektenkammer im Flächenstaat Bayern transportieren sowie das regionale und lokale ehrenamtliche Engagement der Kammermitglieder in die Gesamtaktivitäten integrieren zu können, ermöglichen diese regionalen Plattformen ein Auftreten entsprechend o.g. gesetzlichen Auftrag.

## Gültigkeit

Die Geschäftsordnung ist gültig für die Treffpunkte Architektur, deren Beiräte sowie die Architektur-Treffs in den Regionen

- Niederbayern und Oberpfalz,
- Oberbayern (ohne Stadt und Lkr. München)
- Oberfranken und Mittelfranken,
- Schwaben,
- Unterfranken

## I.

Die Bayerische Architektenkammer stellt ihren Mitgliedern in den o.g. Regionen jeweils einen Treffpunkt Architektur der Bayerischen Architektenkammer (nachfolgend „Treffpunkt Architektur“ genannt) als Plattform zur Verfügung, der allen Architektenverbänden und -gruppierungen sowie engagierten Einzelpersonen in diesen Regionen ein konzentriertes Auftreten zu den in der Präambel genannten gesetzlichen Aufgabenstellungen der Bayerischen Architektenkammer in Abstimmung mit dem jeweiligen Beirat und dem jeweiligen Vorstandskoordinator ermöglicht. Trägerin dieser Einrichtung ist die Bayerische

Architektenkammer. Über den Aufbau und den Unterhalt der Treffpunkte Architektur entscheidet die Vertreterversammlung.

## II.

Der Bayerischen Architektenkammer dient die Struktur der Treffpunkte Architektur insbesondere zu folgenden Zwecken:

- Öffentlichkeitsarbeit,
- Empfang von Politikern und weiteren Vertretern des öffentlichen Lebens,
- Durchführung von Pressekonferenzen,
- Information der Kammermitglieder,
- Besuche der Präsidentin und des Vorstands,
- Veranstaltungen der Akademie für Fort- und Weiterbildung,
- Sitzungen von Projekt- und Stabsgruppen, Netzwerke sowie Kompetenzteams sowie Gremiensitzungen des Vorstands
- Wettbewerbsberatungen (durch AVW),
- Ausstellungen,
- Auslegen von Informationsmaterial.

Darüber hinaus kann diese Struktur den Architektenverbänden und -gruppierungen, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Beirat den Treffpunkt Architektur, zu eigenen Zwecken genutzt werden, soweit diese mit den Aufgaben und Zielen der Bayerischen Architektenkammer vereinbar sind.

Organisationsmodelle der Treffpunkte Architektur sind in anliegender Grafik dargestellt (Anlage 1). Die Organisationswahl obliegt den Treffpunkten Architektur. Ihre Einrichtung sowie die Einrichtung bedarf mindestens eines Vorstands- und eines Vertreterversammlungsbeschlusses (s.a. Ziff. I, Satz 3).

## III.

Zur Organisation der Treffpunkte Architektur beruft der Vorstand für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode jeweils einen Beirat gemäß Ziff. 5.7 der Satzung der Bayerischen Architektenkammer, bestehend aus bis zu neun Personen. Mindestens ein Mitglied des Beirats soll der Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer angehören. Vorschläge für diesen Beirat werden jeweils in Regionalversammlungen durch Wahlen ermittelt. Auf der Basis der Wahlergebnisse beruft der Vorstand den jeweiligen Beirat für die Dauer der Wahlperiode. Bei der Berufung der Mitglieder sollen die aktuellen thematischen Anforderungen berücksichtigt werden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden, der vom Vorstand bestätigt werden muss. Darüber hinaus benennt der Beirat der Kammer-Geschäftsstelle den/die Ansprechpartner für Schwerpunktthemen, insbesondere zu den Themen „Kassengeschäfte“ und „Veranstaltungskoordination“ („Medienbeauftragter“).

Der Beirat verabschiedet Vorschläge/Arbeitsergebnisse, die dem Vorstand vorgelegt werden, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Beirat ist als Projektgruppe dem Vorstand der Bayerischen Architektenkammer unterstellt und an dessen Weisungen gebunden (Ziff.

5.7 der Satzung). Der Vorstand benennt eines seiner Mitglieder als Ansprechpartner für den Beirat als Vorstandskooperator.

Der Vorstandskooperator übermittelt die Beschlüsse des Vorstands sowie berufspolitische Zielsetzungen. Er übernimmt die berufspolitische Positionierung in der Öffentlichkeit. Er kann sich nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Beirats und der Geschäftsstelle von diesem vertreten lassen.

Der Vollzug der Beschlüsse des Vorstands sowie der vertraglichen Verpflichtungen, die die Bayerische Architektenkammer im Zusammenhang mit den Treffpunkten Architektur eingeht, obliegt dem Beirat.

Der Beirat ist nicht berechtigt, über das zur Durchführung von eigenen Veranstaltungen des Treffpunkts bzw. Kooperationsveranstaltungen des Treffpunkts notwendige Maß hinaus vertragliche Verpflichtungen für die Bayerische Architektenkammer einzugehen.

Zusätzlich zu den Treffpunkten können in den Regierungsbezirken regionale Zusammenschlüsse, sogenannte „Architektur-Treffs“, gebildet werden. Die Architektur-Treffs werden vom Treffpunkt Architektur unterstützt und durch ein Beiratsmitglied im Beirat vertreten. Der Beirat vertritt die Architektur-Treffs gegenüber der Kammer. Der Architektur-Treff benennt gegenüber dem Beirat eine für die Arbeit und das Auftreten in der Öffentlichkeit verantwortliche Person.

Auch hier übernimmt der Vorstandskooperator die berufspolitische Positionierung in der Öffentlichkeit.

#### IV.

Zur Finanzierung der Treffpunkte Architektur sowie ggf. der ihnen zuzuordnenden Treffs Architektur stellt die Bayerische Architektenkammer ein jährliches Budget bereit. Die Höhe des Budgets beschließt die Vertreterversammlung im Rahmen des Haushalts der Bayerischen Architektenkammer. Aus diesem Budget sind auch etwaige Raumkosten und ggf. Aufwendungen für freie Mitarbeit zu bestreiten.

Strukturell wie haushaltsorganisatorisch bilden die Treffpunkte Architektur sowie deren ggf. eingerichtete Treffs eine Einheit. Der Beirat legt dem Vorstand der Bayerischen Architektenkammer einmal jährlich ein auf zwölf Monate angelegtes Veranstaltungsprogramm des Treffpunkts Architektur sowie der ggf. eingerichteten Treffs mit einer entsprechenden Kostenaufstellung vor. Das Veranstaltungsprogramm bildet die Basis für die Freigabe des im Haushaltsplan vorgesehenen Budgets durch den Vorstand.

Rechnungen, die sich auf den Treffpunkt Architektur beziehen, werden zunächst durch das zuständige Beiratsmitglied auf ihre sachliche Richtigkeit geprüft, abgezeichnet und anschließend von dem für die Kassengeschäfte zuständigen Beiratsmitglied der Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer zur Zahlung zugeleitet. Genehmigte Kosten, die von Kammermitgliedern vor Ort verauslagt werden, werden diesen gegen Vorlage eines entsprechenden Zahlungsbelegs und

Abzeichnung durch das für die Kassengeschäfte zuständige Beiratsmitglied von der Bayerischen Architektenkammer erstattet. Werden nicht genehmigte Ausgaben getätigt, so sind diese vom Verursacher persönlich zu tragen.

Der Betrieb des Treffpunkts Architektur wird durch hauptamtliche Mitarbeiter der Bayerischen Architektenkammer unterstützt.

## V.

Das äußere Erscheinungsbild der Treffpunkte Architektur (Briefpapier, Publikationen, Gestaltung der Räumlichkeiten) entspricht dem Corporate Design der Bayerischen Architektenkammer. Es ist mit dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung der Architektenkammer abzustimmen. Der Online-Auftritt der Treffpunkte Architektur erfolgt im Rahmen der Homepage der Bayerischen Architektenkammer unter [www.byak.de](http://www.byak.de); mittels entsprechender Suchbegriffe soll ein schnellstmöglicher Zugriff auf die Inhalte der Treffpunkte Architektur ermöglicht werden. Auch im Deutschen Architektenblatt, Regionalteil Bayern, wird das Veranstaltungsprogramm veröffentlicht.

Mailings der Treffpunkte sind im Vorfeld mit der Geschäftsstelle abzustimmen. Den Treffpunkten wird auf Wunsch eine E-Mail-Adresse mit der Endung [byak.de](mailto:byak.de) zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus stellt die Bayerische Architektenkammer den Treffpunkten ihre Publikationen zur kostenlosen Verteilung bzw. zum Verkauf in angemessener Anzahl zur Verfügung.

Jeglicher Schriftverkehr, der vom Treffpunkt Architektur und von den Architektur-Treffs ausgeht, ist auf dem von der Bayerischen Architektenkammer freigegebenen Briefpapier zu führen. Er hat die Unterschrift von zwei zeichnungsberechtigten Personen, davon mindestens von einem Mitglied des Beirats zu tragen. Über die Zeichnungsberechtigung entscheidet der Vorstand der Bayerischen

Architektenkammer. Beiratsmitglieder unterzeichnen mit dem Zusatz „Bayerische Architektenkammer, i. A. (Name des Unterzeichners)“. In der Fußzeile jedes Schreibens sind die Mitglieder des Beirats anzugeben. Eine Kopie jedes Schreibens wird der Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer zur Weitergabe an das jeweils zuständige Vorstandsmitglied übersandt.

An den Beirat gerichtete Anfragen zu technischen, rechtlichen oder berufspolitischen Sachverhalten sind zur Bearbeitung an die Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer weiterzuleiten; dem Anfragenden wird vom Beirat eine Abgabennachricht erteilt. Stellungnahmen des Beirats zu berufspolitischen bzw. rechtlich relevanten Sachverhalten erfolgen ausschließlich in Abstimmung mit dem Vorstandskoordinator bzw. der Geschäftsführung der Bayerischen Architektenkammer.

## VI.

Der Beirat führt regelmäßig Sitzungen durch, an denen alle Mitglieder teilnehmen. Es sollen mindestens zwei Sitzungen pro Jahr abgehalten werden, die es erlauben, ggf. notwendige Anträge, die Haushaltsplanung bzw. Berichte zur Vertreterversammlung mit ausreichend Vorlauf mit dem Vorstand abstimmen zu können. Die Termine werden vom Beirat rechtzeitig festgelegt. Die Tagesordnung für die jeweilige Sitzung wird den Mitgliedern vorab schriftlich zur Kenntnis gegeben. Auf Beschluss des Beirats können Gäste zu den Sitzungen eingeladen bzw. zugelassen werden. Gäste haben ein Rederecht. Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das den Mitgliedern des Beirats sowie dem Vorstandskoordinator spätestens 14 Tage nach der Sitzung zur Verfügung gestellt wird.

In den Architektur-Treffs geführte Protokolle werden dem zugeordneten Beiratsmitglied sowie dem Vorstandskoordinator spätestens 14 Tage nach der Sitzung zur Verfügung gestellt.

## VII.

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Änderungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstands der Bayerischen Architektenkammer und sind schriftlich niederzulegen. Sie treten jeweils am Tag des Beschlusses in Kraft.

gez. Christine Degenhart  
Präsidentin der Bayerischen Architektenkammer  
München, den 17. Januar 2020

Anlage 1

### Organigramm Ehrenamt

(ersetzt das Organigramm aus der GO Treffpunkte)

